

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 226. Richtsatztabelle 2023 für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker

In der Folge die Übersicht über die Basispunkte und die entsprechend der Erhöhungen der Mindestgehälter-Verordnungen in den Vorjahren angepasste Richtsatztabelle 2023:

		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
	Faktor	0,8	1	1,3	1,8	2
Basispunkte Orgeldienst HauptGoDi	1	40	50	65	90	100
Basispunkte NebenGoDi Faktor	0,8	30	40	50	70	80
Basispunkte Chorprobe Faktor	1,3	50		85	115	130
<b>Euro-Werte, gültig ab 1. Jänner 2023</b>						
<b>Berechnung: Basispunkte x € 0,6249 gerundet auf 10 Cent</b>						
		Ohne Prfg	D (nur Prfg Orgel)	C	B	A
Orgeldienst Hauptgottesdienst		€ 25,00	€ 31,20	€ 40,60	€ 56,20	€ 62,50
Orgeldienst Nebengottesdienst		€ 18,70	€ 25,00	€ 31,20	€ 43,70	€ 50,00
Chorprobe		€ 31,20	-----	€ 53,10	€ 71,90	€ 81,20
100 Basispunkte entsprachen 2021	<b>58,13</b>					
100 Basispunkte entsprechen 2023	<b>62,49</b>					

(Zl. LK-KIM01-000238/2022)

### 227. Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes

Die Richtlinie 2010 zur Neuregelung des Seelenstandsberichtes, ABl. Nr. 81/2010 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 entfällt die Wortfolge „Trauungen oder“.
2. In Satz 15 wird das Wort „Getraute“ durch das Wort „Verehelichte“ ersetzt.
3. In Satz 16 wird vor dem Wort „getraut“ die Wortfolge „gesegnet bzw.“ eingefügt.
4. In der dritten Tabelle, zweite Zeile, linke Spalte wird das Wort „Getraute“ durch das Wort „Verehelichte“ ersetzt.
5. Der Text in der dritten Tabelle, zweiten Zeile, rechten Spalte lautet: „Gezählt werden die verehelichten Evangelischen in ihrer Wohnsitz- bzw. Wahlgemeinde unabhängig vom Ort der Amtshandlung inklusive der bei katholischen Trauungen mit evangelischer Assistenz getrauten Evangelischen.“

6. Fußnote 15 lautet: „Anhand der Spalte ‚Verehelichte‘ ist der neue Ansatz die Zählung der Seelen begrifflich klarer in den Vordergrund gestellt. Feiert ein evangelisches Paar Hochzeit bzw. Trauung, wobei die Partner in verschiedenen Pfarrgemeinden Mitglieder sind, entstehen zwei Matriken in zwei Pfarrgemeinden, und es wird nach der bisherigen Begrifflichkeit je eine Amtshandlung gezählt. Damit würden mehr Amtshandlungen ausgewiesen als Hochzeits- bzw. Traugottesdienste gehalten werden. Würde man nur die Gottesdienste zählen, wäre unklar, in welcher Pfarrgemeinde zu zählen wäre. Da im Bericht Seelen gezählt werden, liegt die Änderung der Bezeichnung auf der Hand, stellt Klarheit her und unterstützt die logisch sich ergebende Zählmethodik, die die neu verehelichten Seelen zählt.“

Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat

Ing. Günter Köber  
Oberkirchenrat

(Zl. WI-KBT05-000293/2022)